

verstopft werden und der Abfluß selbst damit angefüllt wird, darf so wenig wie das nächtliche und heimliche Heraustragen des Kothes, auf die Straßen und Kirchhöfe oder in die Kanäle und in die Ahe stattfinden.

4. Die vorhandenen Kanäle sollen von den Eigenthümern der anschließenden Häuser und Grundstücke gereinigt und „beständig ausgebeßert“ werden.

5. Das Werfen verreckter Kälber, Schweine, Hunde und Katzen und anderer Vieh-Arten in die Ahe und Privat-Abflüsse, oder auf Straßen und gemeine Plätze soll mit Gefängniß bestraft, und mit einer Entschädigungsleistung an den Abdecker belegt werden.

6. Die Berengung und Verunreinigung der Straßen und Gassen durch Hinflegung von Balken, Planen und dergleichen Materialien, darf nur im Falle eines Hausbaues gestattet werden.

Die durch Nichtbeachtung der obigen Vorschriften verwirkten und von der Commission festzusetzenden Strafen, sowie die Erfüllung der Erstern sollen durch militairische Exekution beigetrieben und resp. erzwungen werden.

Bemerk. Die obige Verordnung ist vom Bischofe Franz Arnold sub dato Sassenberg den 30. Mai 1708 (A. 5. b.) wörtlich gleichlautend erneuert worden.

211½. Haus Sassenberg den 20. Juli 1692. (I. b. Arznei- resp. Medizinal-Ordnung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Zur nöthigen, auch in der Reichs-Polizei-Ordnung befohlenen Handhabung der Medizinal-Polizei im Stifte Münster, werden sämtliche in demselben befindliche Aerzte, Apotheker, Wundärzte, Bader und dazu gehörige Personen angewiesen, nach den zu Frankfurt, Nürnberg und Paderborn eingerichteten ausführlichen „Arznei-Ordnungen“ und deren nachfolgenden landesherrlichen Erläuterungen und Zusätzen, ihre Amts- und Dienstplichten aufs Genaueste auszuüben:

1. Nur den auf Universitäten und Akademien promovirt habenden und landesherrlich befristigten Aerzten ist die Ausübung der innern Heilkunde erlaubt, ausschließlic

jedoch der den Wundärzten bei gefährlichen Wunden aber nur mit Rath eines Arztes, gestatteten Verordnung von Wundgetränken.

2. Die Lebensgefahr eines Patienten muß, zur Beförderung seines Seelenheils, von dem Arzte den nächsten Anverwandten oder dem Seelsorger des Erstern entdeckt und hiernach das Heilverfahren gewissenhaft bewirkt werden.

3. Die Wahl des Apothekers soll dem Kranken und seinen Angehörigen überlassen und durch Empfehlungen des Arztes nicht bestimmt werden.

4. Die Aerzte sollen ihre Belohnungsforderung nicht übertreiben, auch den Armen unentgeltlichen Beistand leisten, und ihren Beruf treu und fleißig erfüllen.

5. Die Apotheker müssen alle zu einer wohlbestellten Apotheke gehörige Materialien und Medicamente stets frisch und unverdorben vorrätzig haben, wogegen es allen Krämern, Gewürzhändlern und Zuckerbäckern, bei Confiskationsstrafe verboten ist, nach halbjähriger Frist, diejenigen Materialien und Waaren, deren anschließlicher Verkauf herkömmlich den Apothekern überwiesen ist, ferner zu kaufen, zu besitzen und zu verkaufen.

6. Allen fremden, unbekanntem und umherziehenden Theriak- und Salben-Krämern, Zahnbrechern, Emphyriern, vermeintlichen Alchymisten und dergleichen, darf ein heimlicher oder öffentlicher Aufenthalt und Verkauf von Arzneien etc., ohne landesherrliche Erlaubniß nicht gestattet, und sollen die ohne Letztere Betroffenen mit Confiskation ihrer Waare und mit Landesverweisung bestraft werden.

7. Die landesherrlichen „Leib- und Landt-Medicis“ (Physiker) sollen a) die genaueste Aufsicht auf gute und angemessene Beschaffenheit der Arzneikörper, Gefäße und Geschirre, der Arznei-Bereitung und Verkaufspreise und der zeitgemäßen Materialien-Erneuerung in den Apotheken führen; und die desfalls fehlenden oder betrügllich handelnden Apotheker zur Bestrafung, auch etwa gänzlichen Abschaffung, anzeigen, auch desfalls b) sämtliche Apotheken jährlich wenigstens einmal genau und fleißig visitiren.

8. Die Bereitung von wichtigen und zusammengesetzten Arzneimitteln, deren Dispensirung den Apothekern erlaubt ist, muß unter spezieller Aufsicht eines landesherrlich ap-

probirten Arztes bewirkt, und von diesem, die Güte und das Gewicht des Medikamentes, sowie dessen Bereitungszeitpunkt, im Apothekerbuche und am Gefäße verzeichnet werden.

9. Die Apotheker sind nicht verbunden, die Zusammensetzung eines ihnen von einem Arzte zur Bereitung anvertrauten und heimlich zu haltenden Heilmittels oder ein ärztliches Privat-Rezept einem Andern mitzutheilen.

10. Die Apotheker und deren Gehülfen müssen sich jeder Ausübung der Heilkunde und jeder Verordnung von Arzneien enthalten und sich darauf beschränken, die von den Aerzten verordneten Heilmittel genau und reinlich zu bereiten, weshalb jederzeit der Prinzipal oder ein tüchtiger Gehülfe in der Apotheke anwesend sein soll.

11. Die Annahme von Gesellen und Lehrlingen der Apotheker, muß nach den oben erwähnten Arznei-Ordnungen und dem Landesgebrauch, resp. mit Rücksicht auf deren Sittlichkeit und Kenntniß der lateinischen Sprache geschehen, bei definitiver Aufnahme eines Gesellen oder Lehrlings muß derselbe vorher einem landesherrlichen Leib- oder Land-Medicus vorgestellt werden.

12. Behufs der Gleichförmigkeit der Bereitung, sowie der Verordnungs- und Werthschätzung der Heilmittel, müssen die zusammengesetzten Arzneikörper nach einem approbirten allgemeinen Dispensatorium zubereitet werden.

13. Eine von allen Apothekern gleichmäßig zu beachtende und beim Verkauf nicht zu überschreitende Preis-Laxe der Arzneien, wird — mit Vorbehalt ihrer künftigen landesherrlichen Abänderung, nach Maaßgabe der sich ändernden Waarenpreise — festgesetzt und (in einem beigefügten Exemplar) publizirt.

Bemerk. Die beigefügte Arznei-Laxe steht in den ersten 44 Kapiteln die Preise der nach Gattungen gesonderten Arzneikörper fest; bestimmt im Kap. 45, daß die wandelbaren Waarenpreise bei merklichen Veränderungen berücksichtigt und die Arznei-Laxe, mit Zuziehung der Aerzte, desfalls regulirt werden soll; sie unterrichtet das Publikum im Kap. 46 über das Verhältniß und die Bezeichnungsorte des Apothekergewichtes, und setzt in den Kapiteln 47 und 48 die den Apothekern für ihre Präparate, und den Chirurgen für ihre Kuren und Berrichtungen zuständigen Belohnungen fest.

212. Münster den 18. October 1692. (A. 4. b. Fruchtsperr.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Wegen des durch anhaltendes Regenwetter erzeugten Mißwachses und bei dem schlechten Stande der neuen Saat, wird die Aus- und auch die Durchfuhr von Weizen, Roggen, Gerste, Malz, Hafer und Buchweizen, so dann auch das Branntweimbrennen aus Früchten, bis auf weitere Verordnung, verboten.

Contraventionen sollen mit Wegnahme der Früchte und der Branntwein-Kesseln und sonst willkürlich bestraft werden.

Bemerk. Dergleichen oft wiederholte spätere Aus- und Durchfuhr-Verbote der Früchte, zuweilen unter Ausdehnung auf Bohnen, Erbsen und Mehl, sind in dieser Sammlung ferner nicht mehr angezeigt, in so fern sie nicht ein anderweitiges Interesse bieten.

213. Münster den 19. December 1692. (A. 4. b. Hausirhandel.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Die, zum Nachtheil der inländischen, privilegirten Kupferschmiede, im Lande umherziehenden fremden Kesselflicker, sollen im Betretungsfalle verhaftet und mit Confiskation ihrer Waaren bestraft, auch vor wirklicher Erlegung von 50 Rthlr. Strafe nicht entlassen werden. Die hausirend ihr Gewerbe ausübenden Kesselführer, müssen sich, durch Produktion eines amtlichen Attestes ihrer wirklichen inländischen Niederlassung, als stiftische Unterthanen legitimiren.

214. Münster den 13. Februar 1693. (B. 1. b. Kirchen- und Schul-Ordnung.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Zur Beförderung des Kirchen- und Schulwesens werden („tragenden hohen Bischöflichen Amts halber“) die im Jahre 1675 (Nr. 167 d. S.) verkündigten Berord-